

Az.: G:LKND:1:4 – DAR Lu

Kiel, den 23. August 2021

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 16. bis 18. September 2021

Gegenstand: Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Anlagen:

- Nr. 1: Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
- Nr. 2: Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2021 (Bund)
- Nr. 3: Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 (Bund)
- Nr. 4: Übersicht der Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Gliedkirchen der EKD
- Nr. 5: Synopse
- Nr. 6: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung
(Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat beschlossen, an den Stellungnahmen aus dem Jahr 2020 zur Verschiebung der Anpassungen sowie zur Corona-Sonderzahlung festzuhalten.)
- Nr. 7: Stellungnahme des Kirchenbeamtenausschusses

Veranlassung:

Grundsatzbeschluss der Landessynode vom 19./20. November 2020 (TOP 6.1)

Beteiligt wurden:

Pastorinnen- und Pastorenvertretung
Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren
Kirchenbeamtenausschuss
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
EKD
VELKD

Finanzielle Auswirkungen:

1. Vikarinnen und Vikare (Mandant 6 – Leitung und Verwaltung):

a)	Regelvikariat Jahr 2022:	ca. 6.500,- Euro
b)	Regelvikariat für ein Jahr:	ca. 78.000,- Euro
c)	Nachqualifizierungsvikariat Jahr 2022:	ca. 770,- Euro
d)	Nachqualifizierungsvikariat für ein Jahr:	ca. 9.500,- Euro
e)	Gesamtkosten Jahr 2022:	ca. 7.270,- Euro
f)	Gesamtkosten für ein Jahr:	ca. 88.000,- Euro

Die Kosten für das Nachqualifizierungsvikariat werden bis September 2023 aus Rücklagen des Dezernats Dienst der Pastorinnen und Pastoren finanziert.

2. Pastorinnen und Pastoren (Personalkostenbudget):

a)	Lineare Anpassungen der Besoldungsbezüge:	
	aa) Jahr 2022:	ca. 260.000,- Euro
	bb) Kosten für ein Jahr:	ca. 3,12 Mio. Euro
b)	Anpassung der Zulagen in Nummer II der Anlage B zum Kirchenbesoldungsgesetz:	
	aa) Jahr 2022:	ca. 450,- Euro
	bb) Kosten für ein Jahr:	ca. 5.400,- Euro

3. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Mandant 6 – Leitung und Verwaltung):

a)	Jahr 2022:	ca. 12.000,- Euro
b)	Kosten für ein Jahr:	ca. 144.000,- Euro

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Rechnungsprüfungsamt, in den Kirchenkreisen sowie in der Wichern-Schule sind nicht berücksichtigt.

4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

a)	Jahr 2022:	ca. 230.000,- Euro
b)	Kosten für ein Jahr:	ca. 2,8 Mio. Euro

Veranschlagung Haushalt?

Ja

Ist die Finanzierung gesichert? Ja
Zustimmung Haushaltsbeauftragte: Ja, auch zum Ausschluss der Corona-Sonderzahlung
(Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts über die Haushaltbeauftrage)

Administrative Folgenabschätzung:

Kirchengemeinden: Keine
Kirchenkreise: Überprüfung und Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach § 8 Absatz 1 Dienstwohnungsverordnung, evtl. Anpassung der Höhe der Dienstwohnungsvergütung
Landeskirchliche Ebene: Auszahlung der erhöhten Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Übernahme der neu festgesetzten höchsten Dienstwohnungsvergütung und der evtl. angepassten Dienstwohnungsvergütung

Begründung:

Pastorinnen und Pastoren, die in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis stehen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf haben Anspruch auf Besoldung. Nach § 2 Absatz 1 Kirchenbesoldungsgesetz erfolgt die Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Es handelt sich dabei um eine dynamische Verweisung u. a. auf das Bundesbesoldungsgesetz.

Eine Ausnahme dazu enthält § 2 Absatz 6 Satz 1 Kirchenbesoldungsgesetz. Danach bedürfen abweichend von § 2 Absatz 1 Kirchenbesoldungsgesetz lineare Besoldungserhöhungen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen, § 2 Absatz 6 Satz 2 Kirchenbesoldungsgesetz.

Die Besoldungsanpassungen für Beamtinnen und Beamte der Bundesrepublik Deutschland richten sich üblicherweise nach dem Tarifabschluss des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Es erfolgt in der Regel eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses durch ein entsprechendes Bundesgesetz.

Die Tarifvertragsparteien des TVöD haben sich am 25. Oktober 2020 auf das folgende Tarifergebnis geeinigt:

- Erhöhung ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent,
- Erhöhung ab dem 1. April 2022 um 1,8 Prozent,
- Gewährung einer steuerfreien Einmalzahlung („Corona-Sonderzahlung“) im Jahr 2020 (zwischen 200,- und 600,- Euro).

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 28 Monaten (1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2022).

Im Anschluss an den Tarifabschluss hat der Bund in einem ersten Schritt die sog. Corona-Sonderzahlung auf die Bundesbeamtinnen und -beamten durch das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 übertragen. Das Vorziehen

dieses Teils des Tarifergebnisses wurde noch im Jahr 2020 durch den Bund umgesetzt, um die Corona-Sonderzahlung gemäß § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz steuerfrei auszahlen zu können. Die Steuerfreiheit entsprechender Zahlungen galt zum damaligen Zeitpunkt nur bis zum 31. Dezember 2020. Die Corona-Sonderzahlung beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 600,- Euro, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 400 Euro, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 300,- Euro. Bei Anwärterinnen und Anwärtern beträgt die Corona-Sonderzahlung 200,- Euro.

Die Kirchenleitung hat daraufhin die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger erlassen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 5 Kirchenbesoldungsgesetz. Da es sich bei der Corona-Sonderzahlung nicht um eine lineare Besoldungserhöhung handelt, musste zusätzlich eine Aussetzung beschlossen werden. Die Entscheidung wurde wie folgt begründet:

„Die Corona-Sonderzahlung nicht zu gewähren ist mit der schwierigen Haushaltslage zu erklären. Ein Zusammenhang zwischen der Wertschätzung des Dienstes der Besoldungsempfängerinnen und –empfänger während der Pandemie und der Entscheidung, die Corona-Sonderzahlung nicht zu leisten, besteht nicht. Darüber hinaus sollen die Berufsgruppen der Kirchenbeamtinnen und –beamten und Pastorinnen und Pastoren nicht gegenüber anderen Berufsgruppen in unserer Kirche hervorgehoben werden.“

Die Landessynode hat zeitnah eine kirchengesetzliche Regelung zu einer solchen vorläufigen Aussetzung zu treffen, § 2 Absatz 5 Satz 3 Kirchenbesoldungsgesetz.

In einem zweiten Schritt sind die beiden linearen Anpassungen des Tarifergebnisses auf die Besoldung der Bundesbeamtinnen und –beamten übertragen worden. Dieser zweite Schritt ist durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2021 (BBVAnpÄndG 2021/2022) umgesetzt worden. Durch dieses Gesetz erfolgt eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Durch die Verminderung nach § 14a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz wird die erste Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte vermindert, so dass die Anpassung für die Bundesbeamtinnen und –beamten zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent erfolgt.

Die Kirchenleitung hatte als Reaktion auf das Tarifergebnis die Landessynode im Jahr 2020 um einen Grundsatzbeschluss gebeten. Grund für diese Vorlage waren die stark rückläufigen Kirchensteuereinnahmen. In der Vorlage wurde von einem Rückgang von 536 Mio. Euro auf ca. 470 Mio. Euro im Jahr 2020 ausgegangen. Daher sollte die Übertragung des Tarifergebnisses zunächst ausgesetzt und die Einnahmesituation weiter beobachtet werden.

Zusätzlich wurden mit dem Beschlussvorschlag folgende weitere Anliegen verfolgt:

„Der Grundsatz der Übernahme linearer Besoldungserhöhungen der Bundesbesoldung bleibt unangetastet. Dem trägt ein Hinausschieben der linearen Besoldungserhöhungen Rechnung.“

Die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen soll bis Mitte Mai 2021 beobachtet werden. Daher soll ein Kirchengesetz über die lineare Anpassung für die Synodentagung im September bzw. im November 2021 vorbereitet werden.

Ein Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt entlastet die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Hauptbereiche, gibt Planungssicherheit und schafft finanzielle Spielräume.

Der Beschluss soll richtungsweisend für die Entgeltverhandlungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.“

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 20. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der Landessynode im September bzw. November 2021 eine kirchengesetzliche Regelung gemäß § 2 Absatz 6 Kirchenbesoldungsgesetz zur Übernahme der linearen Besoldungserhöhungen, die für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem derzeit verhandelten Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen beschlossen werden, vorzulegen.

Die kirchengesetzliche Regelung soll ein Hinausschieben der linearen Besoldungserhöhungen für die Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordkirche bis zum 1. Dezember 2022 beinhalten.“

Mittlerweile sind die Rückgänge der Kirchensteuereinnahmen für das Jahr 2020 festgestellt worden. Danach sind Mindereinnahmen in Höhe von ca. 32,8 Mio. Euro (netto) im Vergleich zum Haushaltsansatz 2020 zu verzeichnen (Kirchensteuerverteilmasse von 503,2 Mio. Euro).

Im Mai 2021 ist die Kirchensteuerschätzung auf der Grundlage der neuesten Prognosen des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung vorgenommen worden. Ab dem Jahr 2023 handelt es sich dabei um eine Kirchensteuergrobschätzung.

Ein Vergleich mit der Kirchensteuerschätzung aus dem Monat November 2019 zeigt einen deutlichen Rückgang der Verteilmasse. Allerdings sind in der Kirchensteuerschätzung aus dem Jahr 2019 für die Jahre 2021 ff. keine Schätzungen, sondern Grobschätzungen ermittelt worden. Daraus ergeben sich folgende Daten:

Jahr	Kirchensteuerschätzung 2019	Kirchensteuerschätzung 2021
2021	541 Mio. Euro	501 Mio. Euro
2022	546 Mio. Euro	505 Mio. Euro
2023	551 Mio. Euro	510 Mio. Euro
2024	556 Mio. Euro	515 Mio. Euro
2025	---	520 Mio. Euro

Durch das Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes werden nun die

bundesgesetzlichen Vorschriften wie folgt auf den Bereich der Nordkirche übertragen:

Da sich an der Begründung für den Beschluss der Landessynode vom 19./20. November 2020 nichts geändert hat, sollte an dem Grundsatzbeschluss der Landessynode zur Verschiebung der Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge festgehalten und dieser durch eine entsprechende gesetzliche Vorschrift umgesetzt werden. Ein entsprechender Auftrag ist in § 2 Absatz 6 Satz 2 Kirchenbesoldungsgesetz sowie § 2 Absatz 5 Satz 6 Kirchenversorgungsgesetz enthalten. Danach ist bei der Entscheidung über eine anstehende Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen haben sich durch die COVID-19-Pandemie stark negativ verändert. Zwar ist der Rückgang der Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2020 weniger stark ausgefallen als zunächst befürchtet. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von einem Rückgang der Einnahmen in Höhe von 66 Mio. Euro ausgegangen. Allerdings handelt es sich auch bei einem Rückgang der Einnahmen von ca. 33 Mio. Euro noch immer um einen erheblichen Verlust. Zudem zeigen die derzeitigen Prognosen nur eine langsame Erholung der Einnahmesituation auf. Selbst die Grobprognose für das Jahr 2025 sieht geringere Einnahmen vorher als für das Jahr 2020 ursprünglich angenommen wurde. Diese Gründe sprechen weiterhin dafür, durch die Verschiebung der Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zu einer Teilentlastung der kirchlichen Haushalte beizutragen.

Aus diesen Gründen sollte auch die sog. Corona-Sonderzahlung nicht gewährt werden.

Es steht zwar außer Frage, dass bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die COVID-19-Pandemie zu einer zusätzlichen Belastung geführt hat. Trotzdem sollte an dem Ziel, kirchliche Haushalte zu entlasten, festgehalten werden. Aus diesem Grund werden die Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge erst zum 1. Dezember 2022 umgesetzt. Würde die Sonderzahlung dennoch gewährt werden, würde das mit der Verschiebung der Anpassungen verfolgte Ziel teilweise verfehlt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Dienstbezüge der öffentlich-rechtlich Beschäftigten zuletzt zum 1. März 2020 um 0,96 Prozent erhöht wurden. Die Anwärter- und Vikariatsbezüge sind aufgrund einer außerordentlichen Erhöhung des Bundes, die die Nordkirche zeit- und inhaltsgleich übernommen hat, zuletzt um ca. 730 Euro gesteigert worden. Die Steuerbefreiung einer solchen Sonderzahlung ist zwar gemäß § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz nun bis zum 31. März 2022 möglich. Jedoch würden die Kosten der Sonderzahlung die kirchlichen Haushalte entsprechend belasten. Zudem ist zu beachten, dass der höchste Betrag in Höhe von 600,- Euro in der Nordkirche nicht zur Auszahlung kommen würde. Der Höchstbetrag soll nur Beamtinnen und Beamten zugutekommen, die in niedrigen Besoldungsgruppen eingereiht sind (Besoldungsgruppen A 3 bis A 8). In der Nordkirche stehen keine Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienstverhältnis, die sich in einem Amt der zuvor genannten Besoldungsgruppen befinden.

Zu Artikel 1 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022):

Zu § 1:

Durch § 1 wird der Grundsatzbeschluss der Landessynode vom 19./20. November 2020 kirchengesetzlich umgesetzt. Die beiden Besoldungsanpassungen des Bundes

werden für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Nordkirche auf den 1. Dezember 2022 verschoben.

Aufgrund des versorgungsrechtlichen Äquivalenzprinzips findet diese Verschiebung auch auf die Bezüge im Ruhestand entsprechend Anwendung.

Zu § 2:

Durch § 2 wird das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 für die Besoldungsempfängerinnen und –empfänger der Nordkirche nicht zur Anwendung gebracht. Diese kirchengesetzliche Vorschrift stellt die abschließende Entscheidung im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 3 Kirchenbesoldungsgesetz dar.

Zur Artikel 2 (Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes):

Durch Artikel 2 werden Änderungen am Kirchenbesoldungsgesetz vorgenommen, die redaktioneller Art sind.

Zu Nummer 1:

Durch Nummer 1 werden Änderungen an § 2a Kirchenbesoldungsgesetz vorgenommen. Es handelt sich dabei um redaktionelle Ergänzungen und Änderungen, die nach der Beschlussfassung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aufgefallen sind.

Zum einen werden Ergänzungen vorgenommen, um auch in dieser Vorschrift die Vorgaben des § 3 Satz 1 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz, nach dem Kirchengesetze sprachlich die Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen sollen, zu berücksichtigen.

Zum anderen wird eine Ergänzung bei der Anzahl von Planstellen für Beförderungsämter an kirchlichen Schulen eingefügt.

Zu Nummer 2:

Auch bei der Änderung von Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage A (zu § 12) handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung des bisherigen Gesetzestextes. Nach dieser Nummer erhält die Oberstudiendirektorin bzw. der Oberstudiendirektor als Leiterin bzw. Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule für die Gesamtleitung der Wichern-Schule und die Stiftungsbereichsleitung eine Zulage nach A 16 Fußnote 2 der Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes. Es wird durch die Ergänzung klargestellt, dass es sich dabei um eine ruhegehaltfähige Zulage handelt. Davon ist bisher auch ausgegangen worden, jedoch sollte eine Klarstellung in das Kirchenbesoldungsgesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 3:

Durch Nummer 3 werden Zulagen für Pastorinnen und Pastoren, die Dienst auf einer Insel ohne feste Straßenverbindung zum Festland oder die Dienst in einer Justizvollzugseinrichtung leisten, angepasst. Es handelt sich dabei um Zulagen, die widerruflich und nicht ruhegehaltfähig sind. Zudem nehmen diese Zulagen nicht an Besoldungsanpassungen teil. Die letzte Anpassung stammt aus dem Jahr 2010. Es ist daher geboten, ebenfalls zum 1. Dezember 2022 eine Anpassung vorzunehmen. Dabei wurde sich an den Entwicklungen der Verbraucherpreise seit dem Jahr 2010 orientiert und ein Aufschlag einberechnet, um nicht bei jeder Besoldungsanpassung diese

Zulagen mit anpassen zu müssen. Daraus erfolgt eine Erhöhung dieser Zulagen zum 1. Dezember 2022 um 20 Prozent.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Absatz 2 korrespondiert mit den Verschiebungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zum 1. Dezember 2022 nach Artikel 1 § 1. Zudem werden die Anpassungen der Zulagen nach Artikel 2 Nummer 3 ebenfalls zum 1. Dezember 2022 umgesetzt. Durch Absatz 3 wird der Ausschluss der Corona-Sonderzahlung zu dem Zeitpunkt ausgeschlossen, zu dem das entsprechende Bundesgesetz in Kraft getreten ist. Nach Absatz 4 wird die Rechtsverordnung, durch die die Gewährung der Corona-Sonderzahlung vorläufig ausgesetzt wurde, aufgehoben.

Bürokratiefolgenabschätzung:

Die erhöhten Besoldungs- und Versorgungsbezüge müssen zur Auszahlung gebracht werden. Durch die Anpassung der Besoldungsbezüge steigt auch die höchste Dienstwohnungsvergütung. Durch die Kirchenkreisverwaltungen ist zu prüfen, ob die Erhöhung der höchsten Dienstwohnungsvergütung Auswirkungen auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung hat. Evtl. sind Anpassungen vorzunehmen.

Entwurf

**Kirchengesetz über die Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2021/2022
sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz über die Anpassung
der Besoldung und Versorgung 2021/2022
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022 – BVAnpG 2021/2022)**

**§ 1
Anpassung der Besoldung und Versorgung**

Das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) findet auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass jeweils in

1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „1. April 2021“,
2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Angabe „1. April 2021“,
3. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa die Angabe „1. April 2022“,
4. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Angabe „1. April 2022“,
5. Artikel 5 die Angabe „1. April 2021“,
6. Artikel 6 die Angabe „1. April 2022“,
7. Artikel 17 Absatz 3 die Angabe „1. April 2021“,
8. Artikel 17 Absatz 6 die Angabe „1. April 2022“

durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt wird. Die Anlagen nach Artikel 2 Nummer 2 sowie Artikel 4 Nummer 2 finden ab dem 1. Dezember 2022 entsprechend Anwendung.

**§ 2
Ausschluss der einmaligen Sonderzahlung
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Die Artikel 1, 2 und 5 Absatz 1 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) finden keine Anwendung.

**Artikel 2
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „planmäßige“ die Wörter „Lehrerinnen“ und „eingefügt.“
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Studienräte und Oberstudienräte“ durch die Wörter „Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern“ durch die Angabe „180 Schülerinnen und Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülerinnen und Schülern vier Planstellen sowie mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
2. In Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage A (zu § 12) wird nach den Wörtern „Stiftungsbereichsleitung eine“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt.
3. In Nummer II der Anlage B (zu § 13) werden die Angabe „100,31“ durch die Angabe „120,37“, die Angabe „115,50“ durch die Angabe „138,60“ sowie die Angabe „84,00“ durch die Angabe „100,80“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 1 sowie Artikel 2 Nummer 3 treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 2 tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 10. Februar 2021 (KABl. S. 102) außer Kraft.

Gesetz
zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung
für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
(BBVAnpÄndG 2021/2022)

Vom 9. Juli 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 4	Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 6	Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes
Artikel 8	Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung
Artikel 9	Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung
Artikel 10	Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Artikel 11	Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Artikel 12	Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Artikel 13	Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Artikel 14	Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Artikel 15	Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung
Artikel 16	Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung
Artikel 17	Inkrafttreten
Anhang 1	Grundgehalt
(zu Artikel 2 Nummer 2)	
Anhang 2	Familienzuschlag
(zu Artikel 2 Nummer 2)	
Anhang 3	Auslandszuschlag
(zu Artikel 2 Nummer 2)	
Anhang 4	Anwärtergrundbetrag
(zu Artikel 2 Nummer 2)	
Anhang 5	Zulagen
(zu Artikel 2 Nummer 2)	
Anhang 6	Grundgehalt
(zu Artikel 4 Nummer 2)	
Anhang 7	Familienzuschlag
(zu Artikel 4 Nummer 2)	
Anhang 8	Auslandszuschlag
(zu Artikel 4 Nummer 2)	
Anhang 9	Anwärtergrundbetrag
(zu Artikel 4 Nummer 2)	
Anhang 10	Zulagen
(zu Artikel 4 Nummer 2)	

Artikel 1

**Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni

2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 72 wie folgt gefasst:

„§ 72 Übergangsregelung zu den §§ 6, 43, 43b, 44 und 63“.
2. In § 53 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „ihres Grundgehalts, höchstens jedoch um bis zu 18,6 Prozent des Grundgehalts“ durch die Wörter „ihres Grundgehalts zuzüglich Amtszulagen, höchstens jedoch um 18,6 Prozent des Grundgehalts“ ersetzt.
3. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72
Übergangsregelung
zu den §§ 6, 43, 43b, 44 und 63“.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 63 Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist auf Anwärtersonderzuschläge, die nach § 63 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gewährt wurden, weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

**Weitere Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. April 2021 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung

 1. des Grundgehalts,
 2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
 3. der Amtszulagen und
 4. der Anwärtergrundbeträge

um jeweils 1,2 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX dieses Gesetzes. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppen B 11 und R 10.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. März 2020“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,06 Prozent“ durch die Angabe „1,2 Prozent“ ersetzt.

- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,85 Prozent“ durch die Angabe „0,96 Prozent“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte des Bundes“.
 - b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung für beihilfeberechtigte Polizeivollzugsbeamte des Bundes“.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundespolizei“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundespolizei“ durch die Wörter „in der Bundespolizei und beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.
3. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundespolizei“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag, die am 31. Dezember 2021 Beihilfe erhalten, wird diese weiterhin gewährt. Auf Antrag erhalten sie anstelle der Beihilfe Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2. Der Antrag ist unwiderruflich.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.
 - bbb) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,96 Prozent“ durch die Angabe „1,44 Prozent“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, werden die Wörter „1. März 2020 um 0,96 Prozent“ durch die Wörter „1. April 2021 um 1,1 Prozent“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „1. April 2021 um 1,1 Prozent“ durch die Wörter „1. April 2022 um 1,7 Prozent“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. einer Vergütung nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „13,45 Euro“ durch die Angabe „13,61 Euro“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „15,89 Euro“ durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „21,83 Euro“ durch die Angabe „22,09 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „30,05 Euro“ durch die Angabe „30,41 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „29,86 Euro“ durch die Angabe „30,22 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „34,88 Euro“ durch die Angabe „35,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,61 Euro“ durch die Angabe „13,85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „16,37 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „22,09 Euro“ durch die Angabe „22,49 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „30,41 Euro“ durch die Angabe „30,96 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „30,22 Euro“ durch die Angabe „30,76 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „35,30 Euro“ durch die Angabe „35,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:
„§ 21a Zulage für die Behandlung und Pflege bei schweren Infektionskrankheiten“.
2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Zulage für die Behandlung und Pflege bei schweren Infektionskrankheiten

(1) Beamte des einfachen und mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten, die in der Gesundheits- und Krankenpflege verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 90 Euro, wenn sie in dafür dauerhaft oder zeitweise eingerichteten Behandlungseinheiten in kurativen Sanitätseinrichtungen überwiegend bei der Behandlung und Pflege von Patienten tätig sind, die an einer Krankheit nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 des Infektionsschutzge-

setzes in der am 23. Mai 2020 geltenden Fassung erkrankt sind.

(2) Sofern neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 auch die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 oder 3 erfüllt sind, wird nur die höhere Zulage gewährt.“

Artikel 11

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:
„§ 21 Zulage für allgemeine und besondere Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege“.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Zulage für“ die Wörter „allgemeine und“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
 - „(1) Beamte und Soldaten, die in der Gesundheits- und Krankenpflege verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 70 Euro.
 - (2) Beamte des einfachen und mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten, die für die in Absatz 3 oder 4 genannten besonderen Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege verwendet werden, erhalten neben der Zulage nach Absatz 1 eine weitere Zulage.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
 - d) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 3 oder 4“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
3. In § 21a Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 12

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,50 Euro“ durch die Angabe „5,57 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,32 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,59 Euro“ durch die Angabe „2,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 13**Weitere Änderung der
Erschwerniszulagenverordnung**

In § 21 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

Artikel 14**Weitere Änderung der
Erschwerniszulagenverordnung**

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,57 Euro“ durch die Angabe „5,67 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,32 Euro“ durch die Angabe „1,34 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,62 Euro“ durch die Angabe „2,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der
Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung**

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,45 Euro“ durch die Angabe „13,61 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „15,89 Euro“ durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird die Angabe „21,83 Euro“ durch die Angabe „22,09 Euro“ ersetzt.

4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,05 Euro“ durch die Angabe „30,41 Euro“ ersetzt.

Artikel 16**Weitere Änderung der
Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung**

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,61 Euro“ durch die Angabe „13,85 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „16,37 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „22,09 Euro“ durch die Angabe „22,49 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,41 Euro“ durch die Angabe „30,96 Euro“ ersetzt.

Artikel 17**Inkrafttreten**

(1) Die Artikel 1 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

(3) Die Artikel 2, 5, 8, 12 und 15 treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(5) Artikel 13 tritt am 1. März 2022 in Kraft.

(6) Die Artikel 4, 6, 9, 14 und 16 treten am 1. April 2022 in Kraft.

(7) Artikel 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Juli 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Die Bundesministerin der Verteidigung
Annegret Kramp-Karrenbauer

Anhang 1 (zu Artikel 2 Nummer 2)**Anlage IV**

(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2021

Grundgehalt**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 328,82	2 381,37	2 433,93	2 476,24	2 518,54	2 560,85	2 603,17	2 645,47
A 4	2 377,55	2 440,35	2 503,16	2 553,16	2 603,17	2 653,17	2 703,15	2 749,33
A 5	2 395,47	2 473,67	2 536,48	2 598,05	2 659,60	2 722,42	2 783,93	2 844,20
A 6	2 446,75	2 537,80	2 630,08	2 700,59	2 773,68	2 844,20	2 922,39	2 990,34
A 7	2 568,56	2 649,34	2 755,77	2 864,70	2 971,11	3 078,81	3 159,59	3 240,34
A 8	2 717,27	2 814,72	2 951,87	3 090,36	3 228,80	3 324,96	3 422,39	3 518,55
A 9	2 932,64	3 028,80	3 180,10	3 333,93	3 485,19	3 588,03	3 695,00	3 799,32
A 10	3 139,05	3 271,10	3 462,14	3 654,03	3 849,49	3 985,52	4 121,51	4 257,58
A 11	3 588,03	3 790,06	3 990,79	4 192,84	4 331,49	4 470,16	4 608,82	4 747,51
A 12	3 846,87	4 085,89	4 326,23	4 565,24	4 731,64	4 895,38	5 060,46	5 228,18
A 13	4 511,11	4 735,60	4 958,76	5 183,27	5 337,78	5 493,62	5 648,10	5 799,96
A 14	4 639,19	4 928,39	5 218,93	5 508,12	5 707,52	5 908,28	6 107,66	6 308,41
A 15	5 670,55	5 932,04	6 131,43	6 330,86	6 530,27	6 728,35	6 926,44	7 123,18
A 16	6 255,58	6 559,33	6 789,09	7 018,88	7 247,34	7 478,46	7 708,22	7 935,38

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
 - für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten
- um 23,47 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
 - für Offiziere
- um 10,24 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 123,18
B 2	8 274,75
B 3	8 762,03
B 4	9 271,77
B 5	9 856,81
B 6	10 412,79
B 7	10 948,93
B 8	11 510,15
B 9	12 206,11
B 10	14 367,90
B 11	14 808,25

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4 957,46		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	6 158,91	6 521,21	6 883,50
W 3	6 883,50	7 366,55	7 849,61

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 481,70	5 763,02	6 042,99	6 425,95	6 811,53	7 195,84	7 581,46	7 967,07
R 3	8 762,03							
R 5	9 856,81							
R 6	10 412,79							
R 7	10 948,93							
R 8	11 510,15							
R 9	12 206,11							
R 10	14 808,25							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 2 (zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)
Gültig ab 1. April 2021

Familienzuschlag
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
151,16	280,35

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,19 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,51 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 127,33 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 135,16 Euro

Anhang 4 (zu Artikel 2 Nummer 2)**Anlage VIII**
(zu § 61)
Gültig ab 1. April 2021**Anwärtergrundbetrag**

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 210,76
des mittleren Dienstes	1 284,22
des gehobenen Dienstes	1 530,00
des höheren Dienstes	2 345,33

Anhang 5 (zu Artikel 2 Nummer 2)**Anlage IX**

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. April 2021

Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Mannschaften der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00

27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		- A 3 bis A 5	165,00
40		- A 6 bis A 9	220,00
41		- A 10 bis A 13	275,00
42		- A 14, A 15, B 1	330,00
43		- A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		- B 5 bis B 7	470,00
45		- B 8 bis B 10	540,00
46	- B 11	610,00	
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		- A 3 bis A 5	150,00
49		- A 6 bis A 9	200,00
50		- A 10 bis A 13	250,00
51	- A 14 und höher	300,00	
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		- A 3 bis A 5	103,00
54		- A 6 bis A 9	141,00
55		- A 10 bis A 13	174,00
56		- A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58	- des mittleren Dienstes	75,00	
59	- des gehobenen Dienstes	99,00	
60	- des höheren Dienstes	122,00	
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		- A 3 bis A 5	120,00
63		- A 6 bis A 9	160,00
64		- A 10 bis A 13	200,00
65	- A 14 und höher	240,00	
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		- A 3 bis A 5	85,00
68		- A 6 bis A 9	110,00
69		- A 10 bis A 13	125,00
70	- A 14 und höher	140,00	
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		- einem Jahr	95,00
73	- zwei Jahren	228,00	
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00

79	Absatz 3			
80	Nummer 1			136,00
81	Nummer 2 und 3			76,00
82	Nummer 10		Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83			– einem Jahr	95,00
84			– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11			
86	Absatz 1			
87	Nummer 1			415,00
88	Nummer 2			615,00
89	Absatz 3			220,00
90	Nummer 12			55,00
91	Nummer 13			
92	Absatz 1		Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93			Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1		Beamte der Besoldungsgruppen	
95			– A 6 bis A 9	200,00
96			– A 10 bis A 13	210,00
97			– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14			35,00
99	Nummer 15		Beamte der Besoldungsgruppen	
100			– A 3 bis A 5	70,00
101			– A 6 bis A 9	90,00
102			– A 10 bis A 13	110,00
103			– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105			– A 3 bis A 5	150,00
106			– A 6 bis A 9	200,00
107			– A 10 bis A 13	250,00
108			– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17		Beamte der Besoldungsgruppen	
110			– A 3 bis A 5	96,00
111			– A 6 bis A 9	128,00
112			– A 10 bis A 13	160,00
113			– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115			– A 3 bis A 5	96,00
116			– A 6 bis A 9	128,00
117			– A 10 bis A 13	160,00
118			– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19		Beamte der Besoldungsgruppen	
120			– A 3 bis A 5	20,00
121			– A 6 bis A 9	40,00
122			– A 10 bis A 13	60,00
123			– A 14 und höher	80,00
124	Amtszulagen			
125	Besoldungs- gruppe	Fußnote(n)		
126	A 3	1		43,89
127		2		80,96
128		3		40,87
129	A 4	1		43,89
130		2		80,96
131		4		8,82
132	A 5	1		43,89
133		3		80,96
134	A 6	2, 5		43,89
135	A 7	5		54,51
136	A 8	1		70,22
137	A 9	1		326,75

138	A 13	1		332,06
139		7		151,78
140	A 14	5		227,66
141	A 15	3		303,53
142		8		227,66
143	A 16	6		254,60
144	B 10	1		526,10
145	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
146	Stellenzulage			
147	Vorbemerkung			
148	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
149		– R 2 und R 3		400,00
150		– R 5 bis R 7		470,00
151		– R 8 und höher		540,00
152	Amtszulagen			
153	Besoldungs- gruppe	Fußnote		
154	R 2	1		251,71
155	R 7	1		374,32
156	R 8	1		503,32

Anhang 6 (zu Artikel 4 Nummer 2)**Anlage IV**

(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2022

Grundgehalt**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 370,74	2 424,23	2 477,74	2 520,81	2 563,87	2 606,95	2 650,03	2 693,09
A 4	2 420,35	2 484,28	2 548,22	2 599,12	2 650,03	2 700,93	2 751,81	2 798,82
A 5	2 438,59	2 518,20	2 582,14	2 644,81	2 707,47	2 771,42	2 834,04	2 895,40
A 6	2 490,79	2 583,48	2 677,42	2 749,20	2 823,61	2 895,40	2 974,99	3 044,17
A 7	2 614,79	2 697,03	2 805,37	2 916,26	3 024,59	3 134,23	3 216,46	3 298,67
A 8	2 766,18	2 865,38	3 005,00	3 145,99	3 286,92	3 384,81	3 483,99	3 581,88
A 9	2 985,43	3 083,32	3 237,34	3 393,94	3 547,92	3 652,61	3 761,51	3 867,71
A 10	3 195,55	3 329,98	3 524,46	3 719,80	3 918,78	4 057,26	4 195,70	4 334,22
A 11	3 652,61	3 858,28	4 062,62	4 268,31	4 409,46	4 550,62	4 691,78	4 832,97
A 12	3 916,11	4 159,44	4 404,10	4 647,41	4 816,81	4 983,50	5 151,55	5 322,29
A 13	4 592,31	4 820,84	5 048,02	5 276,57	5 433,86	5 592,51	5 749,77	5 904,36
A 14	4 722,70	5 017,10	5 312,87	5 607,27	5 810,26	6 014,63	6 217,60	6 421,96
A 15	5 772,62	6 038,82	6 241,80	6 444,82	6 647,81	6 849,46	7 051,12	7 251,40
A 16	6 368,18	6 677,40	6 911,29	7 145,22	7 377,79	7 613,07	7 846,97	8 078,22

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
 - für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunkere und Seekadetten
- um 23,89 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
 - für Offiziere
- um 10,42 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 251,40
B 2	8 423,70
B 3	8 919,75
B 4	9 438,66
B 5	10 034,23
B 6	10 600,22
B 7	11 146,01
B 8	11 717,33
B 9	12 425,82
B 10	14 626,52
B 11	15 074,80

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	5 046,69		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	6 269,77	6 638,59	7 007,40
W 3	7 007,40	7 499,15	7 990,90

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 580,37	5 866,75	6 151,76	6 541,62	6 934,14	7 325,37	7 717,93	8 110,48
R 3	8 919,75							
R 5	10 034,23							
R 6	10 600,22							
R 7	11 146,01							
R 8	11 717,33							
R 9	12 425,82							
R 10	15 074,80							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 7 (zu Artikel 4 Nummer 2)**Anlage V**

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. April 2022

Familienzuschlag
(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
153,88	285,40

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 131,52 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 409,76 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 129,62 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 137,60 Euro

Anhang 8 (zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. April 2022

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis																
1	818,22	886,60	959,97	1 042,03	1 130,34	1 228,55	1 335,47	1 453,63	1 584,20	1 729,67	1 888,84	1 955,99	2 026,85	2 102,72	2 183,56	1	157,92															
2	910,20	983,57	1 063,18	1 150,22	1 245,98	1 351,68	1 466,07	1 592,91	1 732,19	1 886,33	2 055,46	2 132,55	2 214,64	2 301,67	2 394,93	2	174,08															
3	1 001,00	1 080,59	1 166,37	1 259,64	1 362,87	1 474,77	1 597,88	1 732,19	1 880,14	2 043,02	2 220,88	2 309,15	2 402,40	2 501,88	2 606,32	3	190,26															
4	1 091,76	1 177,58	1 269,60	1 369,08	1 478,48	1 597,88	1 728,43	1 871,42	2 028,11	2 199,71	2 387,46	2 485,72	2 590,18	2 700,84	2 817,70	4	206,40															
5	1 183,80	1 274,58	1 372,82	1 478,48	1 594,14	1 720,97	1 859,00	2 009,47	2 174,84	2 356,39	2 554,10	2 662,30	2 777,93	2 899,79	3 030,34	5	223,83															
6	1 274,58	1 371,59	1 474,77	1 587,93	1 711,03	1 844,09	1 989,56	2 148,72	2 322,82	2 513,05	2 720,72	2 838,85	2 965,72	3 098,77	3 241,77	6	239,98															
7	1 366,59	1 468,56	1 577,98	1 697,32	1 826,68	1 967,19	2 121,37	2 288,00	2 470,78	2 669,74	2 887,36	3 016,68	3 153,46	3 298,95	3 453,14	7	256,15															
8	1 457,35	1 565,55	1 681,21	1 806,81	1 942,30	2 090,27	2 251,97	2 427,28	2 617,52	2 826,41	3 053,98	3 193,25	3 341,22	3 497,91	3 664,52	8	272,33															
9	1 549,34	1 662,54	1 784,38	1 916,19	2 059,21	2 214,64	2 382,50	2 566,54	2 765,47	2 983,11	3 220,59	3 369,82	3 528,99	3 696,84	3 875,92	9	288,46															
10	1 640,13	1 759,52	1 887,59	2 025,61	2 174,84	2 337,75	2 513,05	2 704,57	2 913,45	3 139,80	3 386,00	3 546,40	3 715,51	3 895,81	4 087,31	10	304,66															
11	1 730,95	1 856,50	1 989,56	2 135,05	2 291,72	2 460,83	2 644,89	2 843,85	3 060,21	3 296,44	3 552,63	3 722,99	3 903,26	4 096,03	4 299,96	11	320,84															
12	1 822,94	1 953,48	2 092,80	2 244,47	2 407,35	2 583,95	2 775,44	2 983,11	3 208,16	3 453,14	3 719,25	3 899,54	4 091,02	4 294,98	4 511,34	12	336,98															
13	1 913,73	2 050,48	2 195,95	2 352,67	2 523,02	2 707,06	2 906,03	3 122,38	3 356,15	3 609,82	3 885,85	4 076,13	4 278,81	4 493,90	4 722,75	13	353,15															
14	2 005,73	2 147,47	2 299,19	2 462,08	2 639,90	2 830,15	3 036,57	3 260,38	3 502,90	3 766,51	4 052,50	4 252,69	4 466,58	4 692,89	4 934,11	14	369,32															
15	2 096,50	2 244,47	2 401,18	2 571,49	2 755,55	2 953,26	3 168,38	3 399,68	3 650,87	3 923,20	4 219,12	4 430,51	4 654,31	4 893,11	5 145,50	15	385,47															
16	2 187,27	2 341,48	2 504,35	2 680,94	2 871,19	3 077,62	3 298,95	3 538,92	3 798,81	4 079,85	4 384,51	4 607,07	4 842,11	5 092,03	5 356,91	16	401,66															
17	2 279,30	2 438,46	2 607,57	2 790,35	2 988,08	3 200,71	3 429,51	3 678,19	3 946,81	4 236,53	4 551,13	4 783,67	5 029,85	5 291,00	5 569,54	17	417,84															
18	2 370,08	2 534,19	2 710,77	2 899,79	3 103,71	3 323,81	3 561,31	3 817,47	4 093,53	4 393,19	4 717,76	4 960,23	5 217,64	5 491,20	5 780,94	18	433,98															
19	2 462,08	2 631,20	2 813,98	3 009,23	3 219,34	3 446,92	3 691,88	3 955,51	4 241,53	4 549,90	4 884,41	5 136,79	5 405,40	5 690,18	5 992,32	19	451,37															
20	2 552,85	2 728,17	2 915,93	3 118,65	3 336,25	3 570,02	3 822,44	4 094,77	4 389,49	4 706,56	5 051,01	5 313,39	5 593,16	5 889,10	6 203,71	20	467,54															

Anhang 9 (zu Artikel 4 Nummer 2)**Anlage VIII**

(zu § 61)

Gültig ab 1. April 2022

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 232,55
des mittleren Dienstes	1 307,34
des gehobenen Dienstes	1 557,54
des höheren Dienstes	2 387,55

Anhang 10 (zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. April 2022

Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Mannschaften Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00

27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 3 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	228,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00

79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		- einem Jahr	95,00
84		- zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		- A 6 bis A 9	200,00
96		- A 10 bis A 13	210,00
97		- A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		- A 3 bis A 5	70,00
101		- A 6 bis A 9	90,00
102		- A 10 bis A 13	110,00
103		- A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		- A 3 bis A 5	150,00
106		- A 6 bis A 9	200,00
107		- A 10 bis A 13	250,00
108		- A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		- A 3 bis A 5	96,00
111		- A 6 bis A 9	128,00
112		- A 10 bis A 13	160,00
113		- A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115		- A 3 bis A 5	96,00
116		- A 6 bis A 9	128,00
117		- A 10 bis A 13	160,00
118		- A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19	Beamte der Besoldungsgruppen	
120		- A 3 bis A 5	20,00
121		- A 6 bis A 9	40,00
122		- A 10 bis A 13	60,00
123		- A 14 und höher	80,00
124	Amtszulagen		
125	Besoldungs- gruppe	Fußnote	
126	A 3	1	44,68
127		2	82,42
128		3	41,61
129	A 4	1	44,68
130		2	82,42
131		4	8,98
132	A 5	1	44,68
133		3	82,42
134	A 6	2, 5	44,68
135	A 7	5	55,49
136	A 8	1	71,48
137	A 9	1	332,63

138	A 13	1		338,04
139		7		154,51
140	A 14	5		231,76
141	A 15	3		308,99
142		8		231,76
143	A 16	6		259,18
144	B 10	1		535,57
145	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
146	Stellenzulage			
147	Vorbemerkung			
148	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
149		– R 2 und R 3		400,00
150		– R 5 bis R 7		470,00
151		– R 8 und höher		540,00
152	Amtszulagen			
153	Besoldungs- gruppe	Fußnote(n)		
154	R 2	1		256,24
155	R 7	1		381,06
156	R 8	1		512,38

Anlage Nr. 3

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger

Vom 21. Dezember 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

bis 4 und § 6a Absatz 2 sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.“

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Dem § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wird Beamten und Soldaten eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 600 Euro, |
| 2. für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 400 Euro, |
| 3. für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 | 300 Euro, |
| 4. für Anwärter | 200 Euro. |

Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 1. Oktober 2020 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 ein Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

§ 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Oktober 2020. Die Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes gleich. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6 Absatz 2

Artikel 2 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 107e des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 3 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Dem § 106a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 4
Änderung des
Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:

„§ 19 Sonderzahlung für das Jahr 2020“.

2. Folgender § 19 wird angefügt:

„§ 19
Sonderzahlung
für das Jahr 2020

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wird eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro gewährt, wenn

1. das Wehrdienstverhältnis am 1. Oktober 2020 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 ein Anspruch auf Wehrsold bestanden hat.

§ 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Oktober 2020. Die Zahlung wird jedem

Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes gleich. Die Zahlung bleibt bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.“

Artikel 4a
Änderung des
Infektionsschutzgesetzes

§ 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, werden folgende Wörter angefügt:

„oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpfllicht in einer Schule aufgehoben wird,“.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Artikel 4a tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Die Bundesministerin der Verteidigung
Annegret Kramp-Karrenbauer

Übersicht der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Gliedkirchen der EKD

- Anhalt: geht mit
- Baden: geht mit (Bemessungssatz: 98%; ggf. Überarbeitung des Begleitbeschlusses, der die Erhöhung auf 100% Bundesbesoldung vorsah)
- Bayern: verschiebt die Erhöhung nach hinten
- EKBO: verschiebt die Erhöhung um drei Monate gemäß § 6 Absatz 3 AG-BVG
- Braunschweig: plant Erhöhung wie vorgesehen
- Bremen: geht mit
- Hannover: plant Erhöhung wie vorgesehen
- EHKN: verschiebt auf 2022 (auch die Tarifierhöhungen für Tarifbeschäftigte; diese haben die Coronasonderzahlung erhalten)
- EKKW: geht mit (Coronasonderzahlung wurde nicht geleistet)
- Lippische LK: geht mit
- Nordkirche: verschiebt auf 12/2022 (Coronasonderzahlung wurde nicht geleistet)
- Leer: plant Erhöhung wie vorgesehen
- EKIR: geht mit
- Sachsen: Erhöhung für 2021 durch gesetzvertretende VO ausgeschlossen
- Westfalen: Erhöhung für Vikare vorgesehen, Durchstufung ab 2025
- Württemberg: bleibt beim Land

Synopse

<p>Kirchenbesoldungsgesetz</p>	<p>Änderungen am Kirchenbesoldungsgesetz durch Artikel 2 des Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 2a Besoldung der Lehrkräfte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden; 2. für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden; 3. für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für Studienräte und Oberstudienräte ausgewiesen werden; 4. für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums 	<p style="text-align: center;">§ 2a Besoldung der Lehrkräfte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Es gelten folgende Obergrenzen für Beförderungsstellen für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige <u>„Lehrerinnen“ und „Lehrer“</u> in der Sekundarstufe I ausgewiesen werden; 2. für das Amt Lehrerin bzw. Lehrer zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen bei einer Schülerzahl ab 360 höchstens zwei Planstellen, bei einer Schülerzahl ab 540 höchstens drei Planstellen ausgewiesen werden; 3. für das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung in der Besoldungsgruppe A 14 dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für <u>Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte</u> ausgewiesen werden; 4. für das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin bzw. Leiter einer Abteilung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Gymnasiums

<p>in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu 180 Schülern eine Planstelle, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülern vier Planstellen und mit mehr als 670 Schülern fünf Planstellen vorgesehen werden.</p> <p>(3) ...</p>	<p>in der Besoldungsgruppe A 15 dürfen an Gymnasien mit bis zu <u>180 Schülerinnen und Schülern eine Planstelle, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern zwei Planstellen, mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern drei Planstellen, mit mehr als 540 bis 670 Schülerinnen und Schülern vier Planstellen sowie mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern</u> fünf Planstellen vorgesehen werden.</p> <p>(3) ...</p>																								
<p>Anlage A</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Die Oberstudiendirektorin bzw. der Oberstudiendirektor als Leiterin bzw. Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule erhält für die Gesamtleitung der Wichern-Schule und die Stiftungsbereichsleitung eine Zulage nach A 16 Fußnote 2 der Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.</p>	<p>Anlage A</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Die Oberstudiendirektorin bzw. der Oberstudiendirektor als Leiterin bzw. Leiter des Gymnasiums der Wichern-Schule erhält für die Gesamtleitung der Wichern-Schule und die Stiftungsbereichsleitung eine <u>ruhegehaltfähige</u> Zulage nach A 16 Fußnote 2 der Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.</p>																								
<p>Anlage B</p> <p>Stellenzulagen, Zulagen</p> <p>I. Stellenzulagen</p> <p>...</p> <p>II. Zulagen</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Dem Grunde nach geregelt in</th> <th>Monatsbeträge in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Zulagen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorbemerkung</td> </tr> <tr> <td>Nummer 1</td> <td>100,31</td> </tr> <tr> <td>Nummer 2 Buchstabe a</td> <td>115,50</td> </tr> <tr> <td>Nummer 2 Buchstabe b</td> <td>84,00</td> </tr> </tbody> </table>	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	Zulagen		Vorbemerkung		Nummer 1	100,31	Nummer 2 Buchstabe a	115,50	Nummer 2 Buchstabe b	84,00	<p>Anlage B</p> <p>Stellenzulagen, Zulagen</p> <p>I. Stellenzulagen</p> <p>...</p> <p>II. Zulagen</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Dem Grunde nach geregelt in</th> <th>Monatsbeträge in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Zulagen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorbemerkung</td> </tr> <tr> <td>Nummer 1</td> <td><u>120,37</u></td> </tr> <tr> <td>Nummer 2 Buchstabe a</td> <td><u>138,60</u></td> </tr> <tr> <td>Nummer 2 Buchstabe b</td> <td><u>100,80</u></td> </tr> </tbody> </table>	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	Zulagen		Vorbemerkung		Nummer 1	<u>120,37</u>	Nummer 2 Buchstabe a	<u>138,60</u>	Nummer 2 Buchstabe b	<u>100,80</u>
Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro																								
Zulagen																									
Vorbemerkung																									
Nummer 1	100,31																								
Nummer 2 Buchstabe a	115,50																								
Nummer 2 Buchstabe b	84,00																								
Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro																								
Zulagen																									
Vorbemerkung																									
Nummer 1	<u>120,37</u>																								
Nummer 2 Buchstabe a	<u>138,60</u>																								
Nummer 2 Buchstabe b	<u>100,80</u>																								

Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zur Phasenverschiebung der linearen Besoldungserhöhung für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordkirche

(Vorlage: Entwurf vom 29. 9. 2020)

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung dankt dem Landeskirchenamt für seine Überlegungen zur Besoldung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten angesichts der durch die COVID19-Pandemie absehbar verminderten Kirchensteuereinnahmen, insbesondere für das darin enthaltene grundsätzliche Festhalten an der Bundesbesoldung als Bemessungsgrundlage. Sie würdigt die Bemühungen, angesichts der gegenwärtig ungewissen Entwicklungen Planungssicherheit für die Haushaltspläne auf den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen zu gewinnen.

Gleichwohl weist die Begründung für den Entwurf hinsichtlich der Prognosen so viele Unklarheiten und Unwägbarkeiten auf, dass die Pastorinnen- und Pastorenvertretung sie für ungenügend hält, damit eine Phasenverschiebung bis zum Ende des Jahres 2022 zu rechtfertigen. Außerdem lehnt es die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ab, dass – wie am Ende der Begründung sogar als Absicht der Vorlage nachzulesen ist – ihre eventuelle Zustimmung zur Phasenverschiebung hernach bei anstehenden Tarifverhandlungen als Druckmittel gegen die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche eingesetzt wird. Aus Sicht der Pastorinnen- und Pastorenvertretung wäre es besser – und gerade in dieser ungewissen Zeit geboten –, einen gemeinsamen Weg für die Dienstgemeinschaft der öffentlich-rechtlich und privatrechtlich in der Kirche Tätigen zu suchen, statt sie gegeneinander auszuspielen.

Deshalb hat sie das Gespräch mit der Mitarbeitervertretung und mit der Kirchenbeamtenvertretung gesucht, die dieses Anliegen mittragen; ein Gesprächstermin war in der Kürze der Zeit nicht zu realisieren, ist aber für den November geplant.

Das Ziel sollte eine moderate einheitliche Erhöhung der Gehälter im Jahr 2021 sein; für das Jahr 2022 sollten die Festlegungen erst im Herbst 2021 getroffen werden, wenn nicht bloß Vermutungen, sondern Daten und Fakten zur Entwicklung der Wirtschaft, der Kirchensteuern und der Gemeindegliederzahlen vorliegen.

Fazit: Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung stimmt dem vorgelegten Entwurf nicht zu, weil für die Begründung einer Phasenverschiebung bis Ende 2022 die Datenlage unzureichend ist und stattdessen für alle in der Kirche Tätigen eine einheitliche Regelung für 2021 und 2022 gefunden werden sollte.

20. Oktober 2020

Pastor Jobst-Ekkehard Wulf,
Vorsitzender

Pastor Joachim Gerber,
stellvertretender Vorsitzender

Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zur Corona-Sonderzahlung

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung spricht sich für die Variante 2 aus, es sei denn, die Synode hebt den Beschluss der Kirchenleitung auf, die linearen Besoldungserhöhungen bis Dezember 2022 aufzuschieben.

Begründung:

Da die Kirchenleitung aufgrund der prognostizierten finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie Ende Oktober ein Einfrieren der Pfarrbesoldung bis einschließlich November 2022 auf dem Stand vom März 2020 beschlossen hat, wäre die Zahlung der steuerfreien Pauschale von 300 € ein angemessenes Signal der Anerkennung an die Pastorinnen und Pastoren, die in den Zeiten der Gottesdienstverbote und sonstigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zusammen mit Haupt- und Ehrenamtlichen neue Wege gesucht und gefunden haben, das Evangelium zu kommunizieren, und damit der Kirche insgesamt einen guten Dienst getan haben.

gez.

Pastor Joachim Gerber



Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenbeamtenausschuss

Herrn Ephraim Luncke
Dezernat DAR

Im Hause

Vorsitzender	Dr. Matthias Triebel
Telefon	+49 431 9797-845
E-Mail	matthias.triebel@lka.nordkirche.de
Stellvertreter	Jan Collmann
Telefon	+ 49 40 519000-761
E-Mail	J.Collmann@Kirche-Hamburg-Ost.de
Unser Zeichen	2021_2
Datum	Kiel, 10.05.2021

Stellungnahme Kirchenbeamtenausschuss: BVAnpG 2021/2022

Sehr geehrter Herr Luncke,

der Kirchenbeamtenausschuss hat auf seiner Sitzung am 10. Mai 2021 das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022 beraten und gibt dazu die folgende Stellungnahme ab:

Der Kirchenbeamtenausschuss erinnert an seine Stellungnahme zur Phasenverschiebung vom 29. September 2020. Der Kirchenbeamtenausschuss hatte sich für eine schrittweise Besoldungsanpassung ausgesprochen. Für den jetzt vorgesehenen Fall einer einheitlichen Phasenverschiebung zum 1. Dezember 2022 hat er als kleine Anerkennung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage angeregt.

Der Kirchenbeamtenausschuss regt daher die Ergänzung der Kirchenbeamtenurlaubsverordnung um den folgenden neuen Paragraphen (§ 2a) an:

„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erhalten im Urlaubsjahr 2021 und 2022 je einen zusätzlichen Arbeitstag Erholungsurlaub.“

Eine entsprechende Vorschrift ist auch für die Pastorinnen und Pastoren vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Triebel

Vorsitzender Kirchenbeamtenausschuss